

Anlage 10 zur Dienstanweisung Organisation des Rechnungswesens**Anlagerichtlinie**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Richtlinie	2
§ 2 Begriffsbestimmung „Geldanlage“	2
§ 3 Zulässige Geldanlageprodukte und Laufzeiten	2
§ 4 Anforderungen an Kreditinstitute	3
§ 5 Streuung der Geldanlagen	3
§ 6 Diversifizierung der Geldanlage	
§ 7 Sicherung des Haushaltsausgleichs	3
§ 8 Einholung von Angeboten für die Geldanlage	3
§ 9 Nachrangige Sicherung des höchstmöglichen Ertrags	3
§ 10 Dokumentation	3
§ 11 Überprüfung	3
§ 12 Berichtspflicht	4
§ 13 Inkrafttreten	4

Vorwort

Gemäß § 56 Abs. 2 Satz 4 der Kommunalverfassung (KV M-V) erlässt die Landeshauptstadt Schwerin mit Beschluss der Stadtvertretung vom 2026 folgende Anlagerichtlinie:

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt Grundsätze für Geldanlagen der Landeshauptstadt Schwerin und ihrer Eigenbetriebe.

Sie bestimmt gemäß § 19a Absatz 4 der Gemeindekassenverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern (GemKVO-Doppik M-V)

1. die zulässigen Geldanlageprodukte und die Anforderungen an die Kreditinstitute,
2. die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage,
3. das Verfahren für die Geldanlage und
4. die Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.

§ 2 Begriffsbestimmung „Geldanlage“

(1) Gemäß § 19a Absatz 1 Satz 1 GemKVO-Doppik ist eine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 KV M-V die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß § 19 Absatz 1 GemKVO-Doppik benötigter Finanzmittel.

Gemäß § 19 Absatz 1 GemKVO-Doppik sind der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten zu planen und vorzuhalten. Nur die nach dieser Liquiditätsplanung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 KV M-V vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel stehen für eine Geldanlage zu Verfügung.

(2) Guthaben auf Kontokorrentkonten dienen hauptsächlich der Liquiditätssicherung und unterfallen ebenso wie Bargeldbestände nicht dem Geldanlagebegriff nach dem Gemeindehaushaltsrecht. Lediglich Guthaben auf Kontokorrentkonten, die im Einzelfall die zur Liquiditätssicherung benötigten Finanzmittel übersteigen, können angelegt werden.

(3) Ebenfalls keine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 KV M-V stellt der Erwerb von Anteilen an Unternehmen und Einrichtungen dar. Hierbei handelt es sich um eine im Haushaltsplan zu veranschlagende Investition.

§ 3 Zulässige Geldanlageprodukte und Laufzeiten

(1) Gelder sind möglichst sicher anzulegen (§56 Abs. 2 S. 2 KV M-V). Die Geldanlage ist in folgende Produkte zulässig:

- a) bei einem kurzfristigen Wiederverfügbarkeitsbedarf:
 - Tagesgeld
- b) bei einem mittelfristigen Wiederverfügbarkeitsbedarf:
 - Termingeld in Form von Festgeld und
 - Geldmarktfonds.

(2) Geldanlagen in Fremdwährungen sind unzulässig.

(3) Die Landeshauptstadt Schwerin verpflichtet sich, neben der Erwirtschaftung angemessener Renditen auch ökologische und soziale Kriterien zu berücksichtigen.

(4) Grundsätzlich soll die Laufzeit eines Geldanlageproduktes zum jeweiligen Anlagezeitpunkt fünf Jahre nicht überschreiten.

(5) Können auf dem Kapitalmarkt Verwarentgelte, sogenannte Negativzinsen, nicht vermieden werden, ist die Geldanlage dennoch zulässig, wenn eine andere, sichere Geldanlage nicht zur Verfügung steht.

§ 4 Anforderungen an Kreditinstitute

Geldanlagen sind bei allen Kreditinstituten zulässig, die die Anforderungen nach Abschnitt II Nummer 1.2.2 und 1.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und zur Gemeindekassenverordnung-Doppik erfüllen.

§ 5 Streuung der Geldanlagen

(1) Die maximale Anlagesumme bei einem Kreditinstitut nach § 4 ist unabhängig von dem konkreten Geldanlageprodukt auf die Hälfte der insgesamt verfügbaren Anlagesumme, höchstens jedoch auf 50 Mio. Euro, zu begrenzen, soweit die Anlagesumme 1.000.000 Euro oder mehr erreicht.

(2) Sollte der höchste Zinssatz von einem Kreditinstitut angeboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu wählen.

§ 6 Diversifizierung der Geldanlage

Bei jedem Geldanlageprodukt nach § 3 ist der maximale Anlagebetrag unabhängig vom Kreditinstitut auf 20 Mio. Euro zu begrenzen.

§ 7 Sicherung des Haushaltsausgleichs

Um auf Risiken aus der Haushaltsdurchführung reagieren zu können, sind im Falle von ausgeglichenen Haushalten im Sinne von § 43 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Höhe von mindestens drei Prozent der laufenden Auszahlungen in Anlageprodukte nach § 3 Abs. 1a anzulegen und stehen für zusätzliche Auszahlungen nicht zur Verfügung.

§ 8 Einholung von Angeboten für die Geldanlage

Bevor eine Geldanlage abgeschlossen werden soll, holt die Stadtkasse nach Maßgabe von § 3 und § 4 mindestens drei Angebote ein.

§ 9 Nachrangige Sicherung des höchstmöglichen Ertrags

Bestehen auf der Grundlage der eingeholten Angebote mehrere Möglichkeiten für eine sichere Geldanlage, erfolgt die Auswahl zugunsten des Angebots mit dem höchstmöglichen Ertrag.

§ 10 Dokumentation

(1) Jede Anlageentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu hat die Stadtkasse eine Dokumentation zur Einholung und Auswertung der Angebote als Prüfvermerk zu erstellen. Die Angebotsabforderungen und die eingegangenen Angebote sind beizufügen.

(2) Die Unterlagen zur Dokumentation sind acht Jahre aufzubewahren.

§ 11 Überprüfung

(1) Die Stadtkasse führt eine Übersicht über das Gesamtportfolio der laufenden Geldanlagen.

(2) Die Übersicht ist jeweils zum 30. Juni des Jahres zu aktualisieren.

(3) Für jede einzelne laufende Geldanlage sind folgende Angaben aufzunehmen:

- Vertragspartner (Kreditinstitut),
- Valuta,
- Zins und
- Laufzeit.

(4) Bei konkreten Informationen über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse, die ein Ausfallrisiko nahelegen, ist die Stadtvertretung zu unterrichten.

§ 12 Berichtspflicht

Wurden Geldanlagen im Sinne dieser Richtlinie getätigt, ist der Stadtvertretung einmal jährlich ein Bericht über die Entwicklung der Geldanlagen und der freien Liquidität vorzulegen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom 2026 erfolgt.
Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 2026 erklärt, dass eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Kommunalverfassung besteht. Datumsgleich tritt diese Richtlinie in Kraft.

Schwerin, den 2026

Oberbürgermeister